

Satzung des Christopher Street Day Bamberg e.V.

1 §1 Name und Sitz

2 1. Der Verein führt den Namen „Christopher Street Day Bamberg“, kurz „CSD
3 Bamberg“.

4 2. Sitz des Vereins ist Bamberg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

5 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6

7 §2 Vereinszweck

8 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer
9 geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert
10 werden, sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
11 nach Abgabenordnung §52 (2) Punkt 10 und 18.

12 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von
13 Gleichberechtigung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, pan,
14 trans, inter, nicht-binären, demi-/agender, queeren Menschen sowie allen
15 Menschen außerhalb der heterosexuellen und cis-geschlechtlichen Norm.
16 Insbesondere durch

17 a. die Planung, Organisation und Durchführung von öffentlichen
18 Veranstaltungen, insbesondere den jährlichen Christopher Street Day
19 (CSD) Bamberg als Demonstration und Straßenfest, um die Öffentlichkeit
20 über die Lebensrealität von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, pan, trans,
21 inter, nicht-binären, demi-/agender, queeren Menschen sowie allen
22 Menschen außerhalb der heterosexuellen und cis-geschlechtlichen Norm
23 aufzuklären, bestehende Vorurteile und Diskriminierungen abzubauen
24 und die volle rechtliche Gleichstellung dieser Gruppen in allen Bereichen
25 des Lebens zu fördern;

26 b. Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und
27 gesellschaftliche Leben durch:

28 i. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von
29 Informationsständen, öffentlichen Aktionen, Vorträgen sowie
30 kulturellen Veranstaltungen;

31 ii. die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und
32 Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie die Mitarbeit an
33 internationalen Organisationen;

34 iii. die solidarische Unterstützung von Menschen, die das Ziel von
35 Stigmatisierung und Ausgrenzung sind.

36 3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig sowie religiös neutral.

37

38 **§3 Gemeinnützigkeit**

39 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
40 Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der
41 Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
42 Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
43 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
44 werden. Es darf keine Person oder Sache durch Ausgaben, die dem Zweck des
45 Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
46 werden.

47 2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
48 werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als
49 Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein
50 darf Mitarbeiter*innen, die dem Vereinszweck zuträglich sind, einstellen und
51 leistungsgerecht vergüten und/oder provisionieren. Vorstandsmitglieder können
52 keine Mitarbeiter*innen des Vereins sein.

53

54 **§4 Mitgliedschaft**

55 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszwecken in §2
56 unterstützt und den Werten des Vereins nicht zuwiderhandelt. Der Verein hat
57 ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

58 2. Über schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

59 3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitrag ist jährlich fällig und wird von
60 der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

61 4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

62 5. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Beitrag.

63 6. Die Mitgliedschaft endet:

64 a. durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Die
65 Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals beendet werden.
66 Die Frist beträgt vier Wochen;

67 b. durch Streichung aus der Mitgliederliste;

68 c. durch Ausschluss aus dem Verein;

- 69 d. mit dem Tode des Mitglieds.
- 70 7. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann
71 erfolgen,
- 72 a. wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags drei Monate im Verzug ist.
- 73 b. bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- 74 c. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- 75 8. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlichen Widerspruch beim
76 Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste
77 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Mitgliedsrechte/-pflichten
78 ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

79

80 **§5 Organe des Vereins**

81 Die Organe des Vereins sind:

- 82 1. die Mitgliederversammlung.
- 83 2. der Vorstand.

84

85 **§6 Mitgliederversammlung**

- 86 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist vom
87 Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen
88 schriftlich einzuberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen
89 werden. Die Einladung erfolgt mittels Briefes an die letzte bekannte Anschrift des
90 Mitglieds oder durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten
91 (z.B. E-Mail). Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene
92 Tagesordnung mitzuteilen.
- 93 2. Die Mitgliederversammlung wird in Präsenz abgehalten und kann durch
94 Vorstandsbeschluss online oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.
- 95 3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, vollständig oder für einzelne
96 Tagesordnungspunkte nichtöffentlich zu tagen.
- 97 4. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstands:
98 a. Mindestens eine Person als Versammlungsleiter*in, die selbst nicht dem
99 Vorstand angehört und bei Wahlen als Wahlleitung fungiert.
- 100 b. Mindestens eine Person als Protokollant*in.
- 101 5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 102 a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und dessen
103 Entlastung,
- 104 b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
- 105 c. Beratung und Beschluss von Anträgen und Vorschlägen für
106 Vereinsaktivitäten,
- 107 d. Wahl des Vorstands,
- 108 e. Wahl mindestens zweier Kassenprüfer*innen,
- 109 f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- 110 g. Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen
111 Ausschluss durch den Vorstand.
- 112 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen
113 unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn
114 mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des
115 Zwecks und der Gründe verlangen.
- 116 7. Die Mitgliederversammlung ist ab der Anwesenheit von 7 Mitgliedern
117 beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied, das erschienen ist, hat eine
118 Stimme. Ehrenmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein
119 Antrags- und Stimmrecht.
- 120 8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen
121 Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen,
122 Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode sowie der
123 Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zwei Drittel der abgegebenen
124 Stimmen.
- 125 9. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte
126 Person verlangt geheime Abstimmung.
- 127 10. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der
128 Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen.
- 129 11. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner
130 Amtsperiode oder die Auflösung des Vereins müssen schriftlich eine Woche vor
131 der Versammlung beim Vorstand eingehen.
- 132 12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen. Das
133 Protokoll ist von der Protokollführung, der Versammlungsleitung sowie zwei
134 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

135

136 §7 Vorstand

- 137 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben
138 zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich
139 eine eigene Geschäftsordnung geben.

140 2. In seiner konstituierenden Sitzung ernennt der Vorstand aus seiner Mitte heraus:

- 141 a. zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
- 142 b. eine kassenverantwortliche Person,
- 143 c. eine Person zur Pflege und Verwaltung der Mitgliederliste sowie für
- 144 Datenschutz.

145 Bei der Besetzung der Positionen nach a und b soll eine gleichmäßige Verteilung
146 nach den Wahlgruppen in §8 (1) eingehalten werden.

147 3. Die beiden vorsitzenden Personen sowie die kassenverantwortliche Person
148 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der
149 Verein wird jeweils durch zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich
150 vertreten.

151 4. Der Vorstand kann beratende Vorstandsmitglieder ernennen, die mit Antrags-
152 und Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen dürfen.
153 Beratende Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

154 5. Der Vorstand kann zur Anbindung der Vereinsmitglieder sowie zur Erfüllung des
155 Vereinszwecks Arbeitsgruppen durch Bestimmung mindestens eine*r
156 Koordinator*in einrichten.

157 6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur
158 die notwendigen Auslagen erstattet, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit
159 anfallen.

160

161 **§8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

162 Der Vorstand setzt sich aus ehrenamtlich tätigen ordentlichen Mitgliedern des Vereins
163 zusammen und wird in drei Wahlgruppen gewählt:

- 164 - Gruppe trans, inter, nicht-binär und agender (TINA+),
- 165 - Gruppe Frauen,
- 166 - offene Gruppe.

167 Der Vorstand sowie die Mitglieder akzeptieren die Selbstdefinition der
168 Kandidat*innen. Gibt es für eine Gruppe nicht hinreichend Kandidaturen, bleiben
169 die Positionen vakant und werden auf der nächsten Mitgliederversammlung
170 nachgewählt.

171 2. Die Mitgliederversammlung legt fest, wie viele Personen der zu wählende
172 Vorstand umfasst. Dabei muss in jeder Wahlgruppe stets dieselbe Anzahl an
173 Personen gewählt werden. Der Vorstand umfasst mindestens drei Mitglieder und
174 stets eine durch drei teilbare Anzahl von Mitgliedern.

175 3. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen nach der Festlegung der zu wählenden
176 Vorstandsmitglieder geheim und werden nachfolgenden Richtlinien
177 durchgeführt:

- 178 a. Sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden
179 sein.
- 180 b. Wahlgänge werden von der Veranstaltungsleitung geleitet, die Helfer*innen
181 zum Auszählen der Stimmen ernennen darf.
- 182 c. Es finden drei getrennte Wahlgänge statt, beginnend mit der Gruppe der
183 TINA+, an zweiter Stelle die Gruppe der Frauen und abschließend die offene
184 Gruppe.
- 185 d. Die Kandidat*innen einer Wahlgruppe werden in Listenwahl gewählt.
186 Stimmberechtigte haben so viele Stimmen, wie in der Wahlgruppe Personen
187 zu wählen sind.
- 188 e. Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen (einfache
189 Mehrheit). Kommt die Mitgliederversammlung durch Stimmgleichheit zu
190 keinem eindeutigen Wahlergebnis, ist eine Stichwahl zwischen den
191 Kandidat*innen mit der gleichen Stimmenzahl durch-zuführen. Kommt es
192 erneut zu keinem eindeutigen Ergebnis entscheidet das Los.
- 193 f. Der Vorstand ist auf zwei Jahre gewählt, sofern die Mitgliederversammlung
194 keine kürzere Amtszeit beschließt.
- 195 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann der
196 verbliebene Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied ernennen, welches bei der
197 nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl bestätigt werden muss. Es
198 kann nur eine Person ernannt werden, die derselben Wahl-gruppe zugehörig ist
199 wie das ausgeschiedene Mitglied.

200 **§9 Kassenprüfung**

201 Die Kassenprüfer*innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und
202 Büchern des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und ist
203 sind nur ihr gegenüber verantwortlich. Der*die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem
204 Vorstand angehören. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

205

206 **§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

207 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
208 Vermögen des Vereins an die European Pride Organisers Association (EuroPride) mit
209 Sitz in der Rue du Marché au Charbon 42 in Brüssel, Belgien [Stand: 1.8.2023]. Das
210 Vereinsvermögen ist von der genannten Organisation unmittelbar und ausschließlich für
211 gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 der Satzung einzusetzen, insbesondere dem
212 Abbau von Diskriminierung und Förderung der Toleranz. Beschlüsse über die künftige
213 Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt
214 werden.

215

216 **§11 Salvatorische Klausel**

217 Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden
218 Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die
219 Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des

220 Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den
221 Behörden zu bewirken.
222